

Datum 01.12.2022

Stellungnahme zum Beschlussantrag Nr. BA-063/2022

Gegenstand: Restmüllverwertung

Einreicher: Fraktionsgemeinschaft BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Der Beschlussantrag ist zulässig und abstimmungsfähig.

Die beantragte Beschlussfassung berücksichtigt jedoch nicht die aktuelle Beschlusslage im Abfallwirtschaftsverband Chemnitz (AWVC).

Die Ausschreibungsunterlagen für die Neuvergabe der Entsorgungsleistung für die Restabfälle des AWVC zur Sicherung der Entsorgungssicherheit des Verbandsgebietes, inbegriffen die Mengen für die Stadt Chemnitz ab dem 01.06.2025, sind nach intensiven Diskussionen in den Gremien des Verbandes im Jahr 2021 erarbeitet worden und liegen durch die Verbandsversammlung beschlossen vor.

Am 29.06.2021 wurden durch die Verbandsversammlung die Ausschreibungsmodalitäten für Restabfall beschlossen. Die Stadt Chemnitz, welche dabei für die BVV108/1a/2021 (vorbehandelt) votierte, wurde von den Landkreisen Mittelsachsen und Erzgebirgskreis überstimmt. Es wurde mehrheitlich aus wirtschaftlichen Gründen die Variante der unbehandelten Entsorgung des Restabfalls (BVV 108/1b/2021) mit den Stimmen der beiden Landkreise beschlossen.

Mit den weiteren Beschlüssen der Verbandsversammlung BVV 119/2021 (Ausschreibungsunterlagen) und BVV 120/2021 (Veröffentlichung / Beginn der Ausschreibung) wurden am 22.11.2021 mehrheitlich die entsprechenden Rahmenbedingungen dafür geschaffen. Einzig zur Frage des Ausschreibungsbeginns bedarf es aufgrund des Zeitfortschritts einer aktualisierten Beschlussfassung.

Verhandlungsversuche von Seiten der Stadt (Verbandsvorsitzender und Verbandsräte) scheiterten am Argument der fast doppelt so hohen Entsorgungskosten mit vorbehandelten Abfällen, welche dann über die Abfallgebühren der Verbandsmitglieder refinanziert werden müssten.

Das mit der beantragten Beschlussfassung verfolgte Anliegen wurde damit umgesetzt.

Bereits im Zuge der Beantwortung der Ratsanfrage RA-345/2020 wurde darauf hingewiesen, dass die Vertreter der Stadt einerseits verpflichtet sind, im Interesse des Verbandes zu handeln, andererseits jedoch auch die Interessen des Verbandsmitgliedes Stadt Chemnitz zu wahren. Bei Entscheidungen haben sie daher die Fragen der Entsorgungssicherheit, jedoch auch die Gebührenstabilität zu berücksichtigen. Sie müssen sich zudem nach Maßgabe der gesetzlichen und vertraglichen Regelungen bewegen, jedoch dahingehend wirken, dass die für sie geltenden Stadtratsbeschlüsse eingehalten werden.

Das ist erfolgt.

Rechtliche Bindungswirkung für den AWVC selbst als rechtlich selbstständige Körperschaft kommt Stadtratsbeschlüssen nicht zu.

Knut Kunze
Knut Kunze
Bürgermeister